Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.-luth. St. Georg-Kirchengemeinde Nortmoor

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 13.10.1990/22.10.1990
- 2.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 02.02.2005/17.03.2005

Leer, den 12.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung

fiir den Friedhof der

iai acii illeanoi aci	
Evluth. St. Georg Kirchengemeinde Nortmoor	
in Nortmoor	
Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der	
Evluth. St. Georg Kirchengemeinde Nortmoor	
in Nortmoor hat der Kirchenvorstand 7. Februar 1990 folgende Friedhofgsphübenerdnung	
am 7: 1801 1330 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:	
§ 1	
Allgemeines	
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.	
§ 2 Gebührenpflichtige	
(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.	
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	
§ 3	
Entstehen der Gebührenpflicht	
Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.	
§ 4	
Festsetzung und Fälligkeit	
(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die	
Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.	
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren einge-	
zogen.	*
§ 5	
Stundung und Erlaß der Gebühren	
Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.	
	100
§ 6	
Gebührentarif	*
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:	Obwohl die Nutzung
1. Reihengrabstätte:	alten Friedhof lt.
a) für Personen über 5 Jahre-für 30 Jahre-: 75, DM b) für Kinder bis zu 5 Jahren-für 20 Jahre-: 40, DM	hofsordnung vom 13 31.12.2013 enden, Wiederbelegung an
2. Wahlgrabstätte:	längerungsgebühr d
a) für <u>30</u> Jahre-je Grabstelle-: <u>120,</u> DM b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: <u>4,</u> DM	nach § 6 dieser Fi
o, rai jedes sam der verlangerung-je Grabstene-:4,DM	ordnung zu zahlen.

gsrechte auf dem . § 26 der Fried-1.02.1983 am ist bei einer Stelle der Verdie volle Gebühr riedhofsgebühren-

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage: a) für _____ Iahre-je Grabstelle-:

b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-1 _

-	ž.	f" Ishua is Crabatalla	-DM
		fürJahre -je Grabstelle-;	-1J1V1
5	5	Urnenwahlgrabstätte:	DI
		a) für Jahre -je Grabstelle-:	Transfer Med
		s, tar jedes sam der vermeger mig	.DM
6	à	Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:	D) (
		u) 141 0 4111 0] 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	DM .
		b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-;	-DM
7	7.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenw grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	ahl-
		a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. stelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 3. a), oder 6. a) 1)	
	-,-	b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte - mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr na) eine Gebühr gemäß 2. b), 3. b), 5. b) oder 6. b) für die anderen Gestellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	nach
2	2	-Zuschläge zu den Grabstättengebühren:	
	J	a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anläßlich der	Be-
		stattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arb gemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deut land und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft ein Zuschlag von v.H. der Gebühr für eine Grabstelle	eits- .sch-
		b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Ver	r-
		leihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je G stelle ein Zuschlag von v.H.	
II.	Ge	ebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle	:
	l.		
		je Bestattungsfall:	DM
,	2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
-	۷.	je Bestattungsfall:	DM
		Jo Destationing States	
III	. G	Gebühren für die Beisetzung ²):	
		für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräu-	
		men der Kränze und der überflüssigen Erde;	
	1.	für eine Erdbestattung:	
		a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens	
		jahr:	_DM
		b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	_DM
:	2.	für eine Urnenbestattung:	DM
IV	. C	Gebühren für Umbettungen ³):	. m
	1.	für die Ausgrabung einer Leiche:	Z-ĎW
:	2.	-für die Ausgrabung-einer-Asche:	_DM
_			

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

	№. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
	a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	ſ
	b) für die laufende Überprüfung der Standsicher-	
	heit während der Dauer des Nutzungsrechts	
	(hierunter-fallen-nicht-liegende-Grabmale): DM	f
×	 c) für die laufende Überprüfung der Standsicher- heit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 	
	bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für	ſ
	jedes Jahr der Verlängerung:DM	L
	(VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:	
	für ein Jahr –je Grabstelle–:	[
	VII. Sonstige Gebühren:	η 20
	DM	F
		E
	DM	£
	§ 7	
	Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorge	
	sehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	
	§ 8	
	Schlußvorschriften	
	(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	ı
	(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.	;
	Nortmoor den 13. Oktober 1990	
	Der Kirchenvorstand:	
()	Vorsitzender //	
1º	7/	
1		
1 -	L S. Kirchenvorsteher	
1		
1	and the state of t	
	Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchen	
	aufsichtlich genehmigt.	
	Leer, den 22. Oktober 1990	
	Der Kirchenkreisvorstand:	
	- 1 / 1 com a pain	
	Vorsitzender	
	In the second	
	L _S Kirchenkreisvorsteher	

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Nortmoor, den 2. Februar 2005

	Anwesend:	
150	Vorsitzender:	
	Pastor Herrera und	
6	KirchenvorsteherInnen	

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortmoor in Nortmoor mit Wirkung zum 1. April 2005:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

1.\ Ct., D	
b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre-:	30,00 €

2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	90,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	3,00 €

Obwohl die Nutzungsrechte auf dem alten Friedhof lt. § 26 der Friedhofsordnung vom 11. Februar 1983 am 31. Dezember 2013 enden, ist bei einer Wiederbelegung an Stelle der Verlängerungsgebühr die volle Gebühr nach § 6 dieser Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.

- 3. gestrichen
- 4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte einer Gebühr gemäß 2.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- II. IV. gestrichen
- V. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

 für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:

 40,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
für ein Jahr – je Grabstelle -:

7,00 €

VII. Sonstige Gebühren: gestrichen

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.

(Siegel)

Nortmoor, den 3.2,2005

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

Der vorstehende Beschluss über die Änderung derFriedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 17. März 2005

Der Kirchenkreisvorstand: